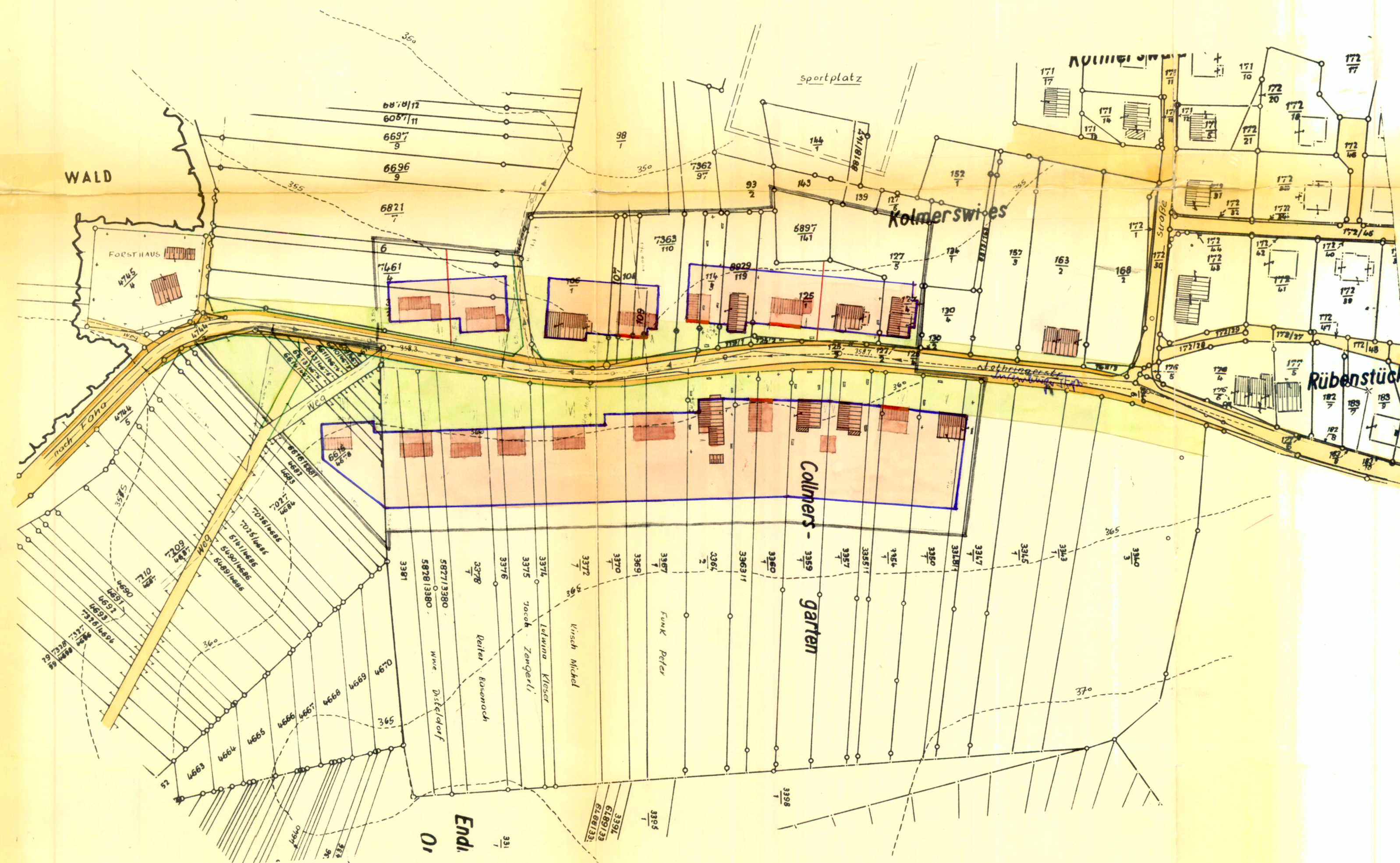




GEMEINDE:	W E I T E N		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	KOLLMERSGARTEN		
FLUR: A	BLATT: 1	MASSTAB:	1 : 1250
BEARBEITER:	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN		
WACHECK	KREISPLANUNGSSTELLE		
	MERZIG, DEN 28. SEPTEMBER 1964		
	I.A. <i>Hausling</i>		

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1950 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.9.1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WEITEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1 Baugebiet	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. 2
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. 3
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	AUSSER TANKSTELLEN
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	1 u. 2
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl	BEI 1 GESCHOSS 0,4
3.3 Geschossflächenzahl	2 0,9
3.4 Bauweisezahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von DK Straßenebene Mitte Haus bis DK Erdgeschossfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STR. PROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS-, VER- SÖRGENGS- UND ENTWASSERUNGSGRÜNDE
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSF.
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der arbeitsfähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungslinien	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badesplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Fahr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenerlasses zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgrünanlagen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Monogebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Wie bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN

(S A T Z U N G)

KOLLMERSGARTEN

GEMEINDE: W E I T E N

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zeiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zeiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau liegt	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
1	ENTFÄLLT
2	

Planzeichner-Erklärung

—	Geltungsbereich
■	Bestehende Gebäude
□	Gepannte Gebäude
—	Bestehende u. gepl. Straßen
—	WA. Allgem. Wohngebiet
—	Bestehende Grundstücksgrenzen
—	Gepannte Grundstücksgrenzen
—	Baulinie
—	Baugrenze
—	Wasserleitung
—	Kanalisation
—	Grünflächen
GRZ/GFZ	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl
—	Garage u. Einfahrt
—	Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegt von 1.1.1. bis zum 31.12.1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG, als Satzung von Gemeinderat am 4.4.1967 beschlossen.

WEITEN, den 12.4.1967

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt. Summen, den 2. Juli 1967. Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG, wurde am 2. Juli 1967, 17.3.17. fortgesetzt.

WEITEN, den 17. Juli 1967